

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pressath**

Die Stadt Pressath erlässt aufgrund des Art.28 BayFwG folgende

**Satzung**

**§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Pressath erhebt im Rahmen von Art.28 Abs.1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art.4 Absatz 2 Satz 1 BayFwG).
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Die Leistungen werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich ist das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens.

(2) Die Stadt Pressath erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art.28 Abs.4 Satz1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Bei Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung bleibt vorbehalten, beschädigte, verlorene oder unbrauchbar gewordene Gegenstände auf Kosten des Inanspruchnehmenden instand setzen zu lassen oder unter Berücksichtigung des Zeitwertes neu zu beschaffen.

b. w.

## **§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art.28 Abs.3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Pressath  
Pressath, den 15. November 2004

(S)

Gareis  
1. Bürgermeister

**„Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pressath**

**Verzeichnis der Pauschalsätze:**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nr. 6) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,45 €
bb) Löschgruppenfahrzeug HLF 16 / 12	6,95 €
cc) Tanklöschfahrzeug TLF 16 / 25	6,97 €

b) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper), Versorgungs-Lkw 2,10 €

c) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer 2,45 €

d) einen Tragkraftspritzenanhänger TSA 2,10 €

e) einen Lichtmastanhänger LIMA 2,10 €

f) einen Schaumwasserwerferanhänger SWW 1,00 €

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86 €
bb) Löschgruppenfahrzeug HLF 16 / 12	129,16 €
cc) Tanklöschfahrzeug TLF 16 / 25	88,21 €

b) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper), Versorgungs-Lkw 17,40 €

c) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer 33,10 €

d) einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	25,00 €
e) einen Lichtmastanhänger LIMA	45,00 €
f) einen Schaumwasserwerferanhänger SWW	7,00 €

### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/ 8	48,10 €
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	24,80 €
c) einen Generator	24,30 €
d) eine Tauchpumpe TP	13,30 €
e) ein Druckbelüfter	20,80 €
f) eine Kettensäge	8,00 €
g) eine Länge Druckschlauch	8,40 €
h) eine Ölsperre	6,00 €

### **4. Überlassungsgebühren**

Für die Überlassung von Gerät und Material wird pro Tag folgender Kostenersatz erhoben, wobei angefangene Tage als volle Tage gelten:

a) Tragbare Leitern	6,70 €
b) Armaturen und Kleingeräte, welche durch den Einsatz einer gewissen Abnutzung unterliegen, wie Handscheinwerfer, Fangleinen usw.	3,30 €
c) Handfeuerlöscher (abgespritzte Füllung wird gesondert berechnet)	3,30 €
d) Druckbelüfter	10,00 €
e) Druckschläuche (gummiert und roh)	3,30 €

- f) Saugschläuche (einschl. Fangkorb), Schnellkupplungsrohre,  
Schlauchbrücken 3,30 €

## **5. Materialverbrauch, Auslagen**

Sonderlöschmittel und Ölbindemittel werden nach Verbrauch und aktuellem Marktpreis weiter verrechnet. Für die ordnungsgemäße Beseitigung von verbrauchten Sonderlöschmittel und Ölbindemittel werden die jeweiligen Entsorgungskosten berechnet. Zu diesen Kosten wird jeweils ein Verwaltungskostenaufschlag von 10 v.H. erhoben.

## **6. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### **6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender  
Stundensatz berechnet 20,00 €

### **6.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden  
(s. § 11 Abs.4 AV BayFwG) 11,40 €

Abweichend von Nummer 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.“